

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

Nr. 30.

Dresden, am 25. Januar

1894.

Dreißigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer

am 23. Januar 1894, Vormittags 10 Uhr.

Inhalt:

Registrandenvortrag von Nr. 270—273. — Interpellation des Abg. Dr. Mindwiz, die Behandlung der Krankenkassenmitglieder durch nichtapprobirtete Aerzte betr. — Schlußberatung über den schriftlichen Bericht der Finanzdeputation A über Kap. 38—41 des Staatshaushalts-etats für 1894/95, das Departement der Justiz betr. — Feststellung der Tagesordnung zur nächsten Sitzung.

Präsident:

Geh. Hofrath Ackermann.

Am Ministertische:

Die Herren Staatsminister Dr. Schurig, von Mehlich und Edler von der Planitz sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Rätthe Jahn und Bodel.

Anwesend 78 Mitglieder.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Wir hören den Vortrag aus der Registerande.

(Nr. 270.) Antrag zum mündlichen Berichte der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Premierlieutenants d. L. Friß Arndt auf Klostersgut Oberwartha um Verlegung einer steilen Kurve des Oberwartha-Niederwarthaer Kommunikationsweges.

Präsident: Zur Schlußberatung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 271.) Antrag zum mündlichen Berichte der selben Deputation über die Beschwerde des Schuhmachers Johann Andreas Rodig in Leipzig wegen angeblicher Rechtsverweigerung.

Präsident: Desgleichen.

II. A. (1. Abonnement.)

(Nr. 272.) Druckexemplare einer Petition des Mühlenbesizers Karl Friedrich Zenker in Cunnersdorf bei Hohnstein und Genossen um Erbauung einer Eisenbahn Krumhermsdorf-Hohnstein an Stelle der projektirten Linie Rohlmühle-Hohnstein.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 273.) Schreiben des königl. Gesamtministeriums bei Uebersendung eines Exemplares der revidirten Sektion Löbau der topographischen Spezialkarte des Königreichs Sachsen.

Präsident: Die Karte kommt zur Bibliothek, der Dank ist zu Protokoll auszudrücken.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand: „Interpellation des Abg. Dr. Mindwiz, die Behandlung der Krankenkassenmitglieder durch nichtapprobirtete Aerzte betreffend.“ (Drucksache Nr. 54.)

Sich bitte, die Interpellation zu verlesen.

Interpellation.

Eingegangen am 15. Januar 1894.

„Wie aus § 29 und § 147 Ziffer 3 der Reichsgewerbeordnung sich ergibt und seither auch von dem königl. Ministerium des Innern wiederholt anerkannt worden ist, kann unter der im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 und in § 21 Absatz 1 Ziffer 5 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 bezeichneten ärztlichen Behandlung, welche die auf letzterem Gesetze beruhenden Krankenkassen ihren Mitgliedern zu gewähren haben und deren Familienangehörigen gewähren lassen können, keine andere Behandlung verstanden werden, als die Behandlung durch einen approbirten Arzt.“

Auch ist unter den Unterstützungen, auf welche allein die Krankenkassen nach § 21 des gedachten Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 ihre Leistungen ausdehnen dürfen, die Uebernahme der Kosten der